



NABU RNO · Kurpfalz-Centrum 10 · 69181 Leimen

Verband Region Rhein-Neckar

M 1,4-5

68161 Mannheim

Rhein-Neckar-Odenwald

Christiane Kranz

Geschäftsführerin Bezirksverband

Tel. +49 (0)6224-8287568

NABU_RNO@onlinehome.de

Leimen, den 28.06.21

**Betreff: 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar
Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg, nehmen wir wie folgt Stellung 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar :

1.) allgemeine Anmerkungen

a) Berechnungsgrundlage Wohnflächenbedarf

Wir halten die Berechnungsgrundlage für den Wohnflächenbedarf für falsch. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Single-Haushalte weiterhin ansteigt. Wir gehen davon aus, dass eine Plateauphase erreicht wird, so dass die Anzahl der Single-Haushalte stagniert. Somit muss insbesondere bei Ortschaften mit wenig Einwohnern und schlechter Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht von einem erweiterten Bedarf an Wohnfläche ausgegangen werden (z.B. Neubaugebiete im nord-östlichen Odenwald wie NOK-01 bis NOK-12).

b) Berechnungsgrundlage Gewerbeflächenbedarf

Der Regionalverband Rhein-Neckar hat eine Gewerbeflächenstudie in Auftrag gegeben, deren Umsetzung den Verbrauch von 490 Hektar Land bedeuten würde – zusätzlich zu den bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen.

Der NABU bemängelt zwei zentrale Punkte an der Gewerbeflächenstudie:

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

Kurpfalz-Centrum 10
Römerstr. 2-4
69181 Leimen
Tel. +49 (0)6224-8287568

NABU_RNO@onlinehome.de
www.NABU-RNO.de

Kontoverbindung

Sparkasse Heidelberg
BLZ 672 500 20
Konto 49913
IBAN DE19 6725 0020 0000 0499 13
BIC SOLADES1HDB

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

a) Den prognostizierten Bedarf. In der Gewerbeflächenstudie des VRRN (Kapitel 4.4) wird aufgrund von Extrapolation der Flächenverkäufe und Trendprognosen ein **realitätsnaher Bedarf von 1.200 Hektar** ermittelt. Dennoch wird mit dem von IHK, einigen Kommunen und Unternehmen gewünschten **Maximalwert von 1.500 Hektar** weiter geplant. Diese nicht unerhebliche Differenz von 300 Hektar lässt keine Bereitschaft zum Flächen sparen erkennen.

b) Annahmen zur Marktfähigkeit der ausgewiesenen Gewerbeflächen. Die vorhandenen Flächenpotentiale werden in der Gewerbeflächen-Studie unter der „Annahme“, dass nur 50% davon marktfähig sind, auf die Hälfte gekürzt. Es findet sich in der Studie kein Literaturhinweis und kein wissenschaftlicher Beleg für diese Annahme. Dies ist nicht akzeptabel. Mit derselben Berechtigung könnte man annehmen, dass z.B. 75% der Gewerbeflächen marktfähig sind und hätte somit gar keinen Bedarf an neuen Gewerbeflächen.

Derzeit sind in der Metropolregion **2.020 Hektar Gewerbeflächen fertig ausgewiesen.**

Rechnung des NABU : $2.020 - 1.200 = 820$ Hektar zu viel

Rechnung der Gewerbeflächenstudie: $2.020 - 50\% = 1.010$, $1.010 - 1.500 = 490$ Hektar zu wenig Gewerbeflächen

Es kommt hinzu, dass selbst unter der Annahme, dass 50% der Gewerbeflächen nicht marktfähig sind, die ungeeigneten Flächen nicht zurückgenommen werden.

Außerdem ist überhaupt nicht absehbar, wie sich der Bedarf an Gewerbeflächen nach der Corona-Krise entwickeln wird. Auch hier sollten Korrekturen vorgenommen und vorsichtiger geplant werden.

Daher sollte sich der Regionalverband für eine wesentlich restriktivere Ausweisung neuer Gewerbegebiete einzusetzen. Die Erfahrung zeigt: erst wenn dem Flächenverbrauch aktiv Grenzen gesetzt werden, ist genug Ansporn da, um vorhandene Flächen zu optimieren oder alternative Methoden wie den Flächenzertifikate-Handel voran zu treiben.

c) Einstufung der Umwelterheblichkeit

Wir erachten die schutzgutbezogene Einstufung der Umwelterheblichkeit als nicht differenziert genug. Schlussendlich landen fast alle Wohnbau- und Gewerbegebiete in der Kategorie „bedingt geeignet“. Eine Abstufung und Priorisierung einzelner Gebiete findet nicht statt. Dies führt zu erhöhtem

Flächenverbrauch, da überall mit der gleichen Berechtigung gebaut werden kann.

Laut Aussage von Herrn Lersch (eMail vom 22.04.21) ist die Festlegung einer „besonders erheblichen“ Betroffenheit immer eine Einzelfallentscheidung des Regionalverbands. Wir bemängeln, dass sich die Kriterien für die jeweilige Einzelentscheidung somit der Nachvollziehbarkeit und Beurteilung in der Offenlage entziehen.

d) Vernichtung landwirtschaftlicher Nutzfläche

Fast alle neu überplanten Flächen gehen zu Lasten von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Dies widerspricht dem Anspruch von Politik und Gesellschaft, zukünftig mehr Bio-Lebensmittel regional zu produzieren. Wenn eine industrielle Herstellung von Lebensmitteln auf immer kleinerer Fläche verhindert werden soll, muss den Landwirten ausreichend Fläche (in Hofnähe!) zur Verfügung gestellt werden. Boden ist ein kostbares Gut, einmal zerstört, ist er nicht wiederherstellbar. Zudem gehen durch die Planungen zum Teil sehr fruchtbare Flächen verloren, die primär für die Lebensmittelproduktion genutzt werden sollten und nicht überbaut werden dürfen. Bei den Planungen muss die Sicherung der Eigenversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln berücksichtigt werden.

e) Verlust von Streuobstwiesen

In den vergangenen Jahren sind bereits etliche Hektar Streuobstwiesen in Neubaugebiete verwandelt worden. Dieser Trend muss endlich gestoppt werden. Die Landesregierung kommt dem entgegen mit dem neuen Biodiversitäts-Stärkungsgesetz, welches Streuobstbestände stärker unter Schutz stellt (§33a NatSchG). Daher sollten von vorn herein durch die Planungen des Regionalverbands keine Begehrlichkeiten in Bezug auf Streuobstbestände geweckt werden.

Hinweise zur Erhebung von Streuobstbeständen finden Sie hier: die im landesweiten Biotopverbund ausgewiesenen Streuobstflächen wurden mit einer automatisierten Fernerkundung ermittelt. Die Darstellung der Streuobstbestände finden Sie im Daten- und Kartendienst der LUBW, Rubrik Natur+Landschaft, Streuobsterhebung. Aus den daraus ermittelten Einzelbaumnachweisen werden besonders schützenswerte Streuobstbestände abgeleitet, die folgende Kriterien erfüllen: die eine Baumdichte von mindestens 20 Bäumen/ha, in ATKIS als Streuobstgebiet klassifiziert sind und größer als 1500 m². Diese müssen zwingend erhalten werden.

f) Entsiegelung

Es sind im baden-württembergischen Teil des Regionalplans weder Gebiete für Entsiegelungs-Maßnahmen noch für die Rücknahme von Gewerbe- oder militärischen Flächen vorgesehen. Da speziell die Oberrhein-Ebene zu den heißesten Regionen in Baden-Württemberg gehört, sind Entsiegelungen im Sinne der Klima-Anpassung notwendige Maßnahmen, die dringend nachgeholt werden müssen.

g) Biotopverbund

Gem. § 22 Absatz 2 Satz 2 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Gem. § 22 Absatz 3 NatSchG ist der Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. Bisher fehlt in den Planungen jegliche Berücksichtigung und Sicherung der Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes. Den regionalen Biotopverbund halten wir als Planungsgrundlage nicht für ausreichend genau genug, zumal regionaler und landesweiter Biotopverbund nicht deckungsgleich sind.

2.) Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität

In der Übersicht der Beeinträchtigungen von Schutzgütern ist das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität (neben dem Schutzgut Fläche) das am häufigsten genannte Schutzgut, welches unter Beeinträchtigungen zu leiden hat. Dies steht im eklatanten Widerspruch zu der Tatsache, dass die Biodiversitätskrise eine ebenso starke Bedrohung für das Leben auf diesem Planeten darstellt, wie die Klimakrise. Der Schutz der Biodiversität sollte daher wesentlich stärker gewichtet werden und muss insbesondere bei flächenscharf festgelegten Gewerbegebieten mit einem sehr hohen Flächenverbrauch durch aktuelle artenschutzrechtliche Untersuchungen untermauert werden. Es fehlen Gutachten zu den Vorkommen von Hamster, Rebhuhn, Feldlerche und Haubenlerche sowie Steinkauz und Wendehals. Insbesondere bei Rote-Liste-1-Arten (vom Aussterben bedroht) müssen die Kernvorkommen grundsätzlich vor Bebauung geschützt werden. Es ist für alle Beteiligten nicht hilfreich, wenn im Regionalplan Gewerbegebiete festgelegt werden, die dann doch aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht nutzbar sind.

Insgesamt gesehen empfinden wir die Belange des Artenschutzes als extrem schlecht berücksichtigt. In den Steckbriefen wird zwar auf artenschutzrechtliche Konflikte hingewiesen, diese sollen aber erst auf der örtlichen Ebene gelöst werden. Die Kommunen hingegen sehen eine Ausweisung als

Wohnbau- oder Gewerbegebiet im Regionalplan als „Freifahrtschein“ an, der bescheinigt, dass die Fläche in jedem Fall genutzt werden kann. Hier muss der Artenschutz auf regionaler Ebene wesentlich konkreter berücksichtigt werden.

3.) Anmerkungen zu den einzelnen Gebieten

Ganz allgemein gilt für alle Gebiete:

Es ist nicht nachvollziehbar, wie verschwenderisch im Änderungsentwurf zum Regionalplan mit den Schutzgütern Fläche und Boden umgegangen wird. Allein durch die Rücknahme von Freiraum-Festlegungen werden 840 ha versiegelt, hinzu kommen noch die nicht überplanten Weißflächen!

Auf diese Weise wird das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel der Landesregierung von Baden-Württemberg, den Netto-Null-Flächenverbrauch bis 2035 zu erreichen, krachend verfehlt.

Böden haben eine extrem wichtige Funktion im Naturhaushalt:

* Sie dienen als Wasserspeicher, verhindern Hochwasser und filtern Schadstoffe aus dem Niederschlagswasser

* sie speichern CO² und sind Kaltluft-Entstehungsgebiete, was vor allen im der dicht bebauten und überhitzten Oberrheinebene von enormer Bedeutung ist

* sie sind wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Der landesweite Artenschwund betrifft die Offenland-Arten am stärksten von allen Tiergruppen. Dem muss entschieden entgegen gearbeitet werden.

* fruchtbare Böden sind die Lebensgrundlage der Landwirtschaft. Wir müssen die Böden und die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten, wenn wir auch in Zukunft eine Versorgung durch regionale Lebensmittel sicherstellen wollen. Die geplante Flächenversiegelung durch die im Regionalplan festgelegten Neubau- und Gewerbegebiete vernichtet die Existenzgrundlage von 24 landwirtschaftlichen Betrieben (unter der Annahme von 35 ha Flächenbedarf / Betrieb).

Daher dürfen neue Freiflächen nur äußerst restriktiv zur Bebauung frei gegeben werden.

Es werden nachfolgend nur die Gebiete explizit aufgelistet, zu denen dem NABU Zusatz-Informationen vorliegen:

HD-VRG01-G (61 ha)

Die geplante Vorrangfläche für Gewerbe ist mit 61 ha völlig überdimensioniert. Heidelberg erhält nach der Schließung des Zementwerkes in Rohrbach Süd mit dem Interkommunalen Gewerbegebiet in Kooperation mit Leimen ausreichend neue Gewerbefläche. Die geplante Vorrangfläche bei den Marienhöfen muss im zur Erhaltung wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche und Ackerbegleitflora komplett gestrichen werden.

Entwicklungsfläche militärische Konversion (Patrick-Henry-Village)

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen rund um Patrick-Henry-Village mit einem Schwerpunkt auf regionale Versorgung und Hofläden müssen erhalten bleiben. Daher muss die Entwicklungsfläche militärische Konversion wieder auf die ursprüngliche Fläche der militärischen Nutzung zurückgeführt werden ohne Erweiterung auf wertvolle Ackerflächen.

RNK-VRG03-G Heddesheim (37 ha)

Für die Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets nach Süden liegen aus den Vorjahren zwei Reviernachweise der Haubenlerche vor. Die Haubenlerche ist von Aussterben bedroht, auf ihre letzten Vorkommen muss in besonderer Weise Rücksicht genommen und von einer Bebauung Abstand genommen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gewerbefläche RNK-19 bei St.Leon-Rot aus der Planung genommen wird und diese Fläche bei Heddesheim nicht. Es sollte in jedem Fall ein Zustand vermieden werden wie in Hockenheim, wo die Stadt jahrelang Grundstücke erworben und Planungskosten angefallen sind, obwohl die Fläche aufgrund des Artenschutzes nicht bebaubar ist (siehe RNK-VRG08-G Hockenheim)

Hinzu kommt, dass es ein gutes Vorkommen des Rebhuhns auf den Flächen gibt. Das Rebhuhn ist, ebenfalls Rote-Liste-1-Art, vom Aussterben bedroht. Sein in der derzeit gültigen Roten Liste (Stand 32.12.2013) noch auf 700 bis 1.500 Brutpaare geschätzter Bestand wurde im Herbst 2019 nach aktueller Schätzung der OGBW (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg) deutlich nach unten korrigiert auf 500 bis 800 Brutpaare. Das heißt, der Erhaltungszustand entwickelt sich zum Schlechteren. Hauptursachen für den flächigen Rückgang des Rebhuhns sind Lebensraumverluste (Bau- und Infrastrukturmaßnahmen) Der Nachweis wird bestätigt durch die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Rhein-Neckar, welche Teil der OGBW ist.

Der Gemeinderat hat die Bebauung des Gebietes bereits eindeutig abgelehnt. Somit muss die Fläche aus dem Regionalplan herausgenommen werden, um dem Willen des Gemeinderates und der Bürger vor Ort zu entsprechen.

RNK-VRG04-G in Verbindung mit RNK06

Wenn im Gewerbegebiet die letzten Ackerflächen bebaut werden und in Verbindung damit das Neubaugebiet RNK06 in Ladenburg erschlossen wird, fällt eine der letzten offenen Ost-West Verbindungen im Biotopverbund zwischen Bergstraße und Rheinebene weg. Daher muss auf das Neubaugebiet verzichtet werden.

RNK-VRG08-G Hockenheim (ca 45 ha)

Der bislang unbebaute Teil des Gewerbegebietes ist aus artenschutzrechtlichen Gründen heraus zu nehmen und mit einer Freiraum-Signatur zu versehen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat bereits bestätigt, dass es sich um einen der letzten Brutplätze der Haubenlerche (Rote Liste 1, vom Aussterben bedroht) handelt. Um den Erhaltungszustand der Haubenlerche nicht noch weiter zu gefährden, muss unter Anwendung der FFH-Richtlinie auf eine Bebauung verzichtet werden.

RNK-VRG10-G Sinsheim (50 ha)

Von der Ausweisung eines weiteren riesigen Vorranggebietes für Gewerbe sind Streuobstbestände mit hohem Höhlenanteil und Feldgehölze sowie fruchtbare Ackerflächen mit einer kleinteiligen, abwechslungsreichen Struktur betroffen (s.o.). Es handelt sich um ein bedeutendes Gebiet zur Entstehung von Kaltluft durch den Steinsberg herabfallende Winde, die die Stadt Sinsheim in Hitzeperioden entlasten sollen.

Das Gebiet enthält Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte. Diese dürfen nicht bebaut oder isoliert werden. Vorhandene Kleingewässer und Hohlwege haben eine hohe Vernetzungsfunktion.

So lange noch nicht einmal der bereits erschlossene Anteil des Gewerbegebietes völlig bebaut ist, muss davon abgesehen werden, weitere Flächen festzulegen, Begehrlichkeiten zu wecken und zur Zersiedelung der Landschaft beizutragen.

RNK-01 Laudenschbach (13,8 ha)

Das geplante Neubau-Gebiet umfasst 13,8 ha und ist somit weit überdimensioniert, zumal ja bereits ausgewiesene, aber noch unbebaute Baugebietsflächen vorhanden sind. Es sollte auf einen schrittweisen Zuwachs nach tatsächlichem Bedarf geachtet werden. Daher darf zunächst kein neues Gebiet für die Bebauung frei gegeben werden.

Der Gemeinderat hat die Bebauung des Gebietes bereits eindeutig abgelehnt. Somit muss die Fläche aus dem Regionalplan herausgenommen werden, um dem Willen des Gemeinderates und der Bürger vor Ort zu entsprechen.

RNK-10 und 11 – Wiesenbach (2,5 + 4,7 ha = 7,2 ha)

Die Gemeinde Wiesenbach ist bereits in den letzten Jahren stark gewachsen und hat etliche Neubaugebiete realisiert. Diese rasante Entwicklung darf so nicht weiter gehen. Jede Gemeinde hat die Verpflichtung, Flächen zu sparen und zum Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft beizutragen.

Das Gebiet RNK-11 enthält Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte. Diese dürfen nicht bebaut oder isoliert werden.

RNK–13, 14 und -15 Epfenbach (ges. 8,9 ha)

Wertvolle landwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen überbaut werden, obwohl der Ort Epfenbach nicht an einer der Haupt-Entwicklungsachsen liegt und auch unzureichend an den ÖPNV angebunden ist. Das Industriegebiet RNK-13 liegt zudem in der Aue und im Überschwemmungsbereich, was Plansatz 1.4.1.5 widerspricht („Minderung der Überflutungs- und Starkregenrisiken durch Freihaltung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten,,), auch der Biotopverbund durch auenbezogene Freiflächen muss gewährleistet bleiben. Die Flächen liegen in unzerschnittenen Räumen. Diese sind in der bereits stark zersiedelten Landschaft ein hohes Gut. Daher muss auf die genannten Baugebiete verzichtet werden.

RNK-19 St.Leon-Rot (2,4 ha) und RNK-20 (5,2 ha)

Wir möchten hiermit unterstreichen und stark unterstützen, dass diese zusätzliche Gewerbegebiets-Erweiterung zum Schutz der vom Aussterben bedrohten Haubenlerche aus der Planung heraus genommen wird. Die Haubenlerche ist in der Region bereits durch die voran gegangenen Gewerbegebiete stark unter Druck geraten. Weitere Ausgleichs- und Umsiedlungsmaßnahmen für ein neues Gewerbegebiet sind ein Spiel mit dem Feuer und führen mit Sicherheit zum kompletten Erlöschen der Art. Hier müssen sich der Regionalverband und die Gemeinde auch ihrer europäischen Verantwortung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie bewusst sein.

Die Gemeinde St.Leon-Rot zeigt ohnehin einen überdimensionierten Flächen-Hunger, indem ein weiteres, 5,2 ha großes Wohnbaugebiet geplant ist, obwohl die bereits im Plan vorhandenen Wohnbaugebiete noch längst

nicht ausgereizt sind. Auch in der Ortslage finden sich noch viele ungenutzte Bauplätze. Wir verweisen hier nochmals auf die hohe Bedeutung des Erhalts von fruchtbaren Böden und lehnen die Erweiterung ab!

RNK-23 Hemsbach (44,2 ha)

Wenn das Gewerbegebiet in die Umsetzung geht, gehen weitere sehr wertvolle Ackerböden mit einer hohen Bodenfunktion verloren. Zudem ist das Gebiet wichtiger Lebensraum für Feldlerche und Rebhuhn.

Der Gemeinderat hat die Bebauung des Gebietes bereits eindeutig abgelehnt. Somit muss die Fläche aus dem Regionalplan herausgenommen werden, um dem Willen des Gemeinderates und der Bürger vor Ort zu entsprechen.

RNK-27 Eberbach / Neckarwimmersbach (2,8 ha)

Eine Bebauung des Gebietes RNK-27 ist aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen. Es handelt sich bei der Fläche um eines der letzten Vorkommen der Äskulapnatter. Die Äskulapnatter ist eine FFH-Anhang IV-Art und besiedelt nur drei räumlich isolierte Standorte in ganz Deutschland. Daher kommt der Rhein-Neckar-Region eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art zu. Eberbach ist sehr walddreich. Mit der Bebauung von RNK-27 würde eine der letzten Offenland-Flächen im Stadtgebiet verschwinden, die eine enorme Bedeutung für den Arterhalt der Äskulapnatter hat. Im Wald kommt die Schlange nicht vor.

RNK-30 Wiesloch (4,3 ha)

Die Stadt Wiesloch überbaut derzeit 9,6 ha landwirtschaftliche Fläche bei Frauenweiler durch Gewerbe- und Wohnbaugebiete. Ein weiterer Zuwachs an Flächenverbrauch ist somit nicht notwendig. Zudem tangiert die Fläche die Aue des Waldangelbachs, welche für den Biotopverbund frei gehalten werden muss.

NOK-05 Walldürn (9 ha)

Die Flächen für das geplante Neubaugebiet „Vorderer Wasen“ sind natur-schutzfachlich extrem hochwertig und liegen zudem im Kerngebiet des landesweiten Biotopverbunds. Sie stehen ebenfalls unter dem Schutz des §33a NatSchG zum besonderen Schutz von Streuobstbeständen. Außerdem ist das Neubau-Gebiet überdimensioniert und begründet sich nicht aus einer seriösen Schätzung der Bevölkerungsentwicklung.

NOK-15 in Verbindung mit NOK-26 und NOK-27 Waldbrunn (2,5 + 4,7 + 2,3 = 9,5 ha)

In Waldbrunn sollen insgesamt 9,5 ha Neubau-Flächen ausgewiesen werden, obwohl die Gemeinde weder in der Nähe der Autobahn liegt noch auf andere Art und Weise an die wichtigen Verkehrsachsen angebunden ist. Erschwerend kommt hinzu, dass Waldbrunn bereits exzessiven Gebrauch vom §13b BauGB gemacht hat und in der jüngeren Vergangenheit insgesamt 2,36 ha Baugebiete ausgewiesen hat, ohne den Flächenverlust auszugleichen. Der Gemeinderat strebt an, zusätzlich zu den im Änderungs-Entwurf zum Regionalplan angestrebten Neubau-Flächen NOK 15, 26 und 27 noch ein weiteres Wohnbaugebiet in einer Größe von 6,5 ha ausschließlich für Einfamilienhäuser auszuweisen (Hahnenfeld V). Dieser verschwenderische Umgang mit Fläche darf keinesfalls genehmigt werden, da Waldbrunn völlig außerhalb jeglicher Entwicklungsachsen liegt.

Für das Gebiet NOK-15 sollen Äcker, Grünland und Gärten als Neubaugebiet ausgewiesen werden. Diese Planung geht völlig an den örtlichen Gegebenheiten vorbei, da die Kläranlage bereits heute schon teilweise überfordert ist und ungeklärte Abwässer ins nahe gelegene FFH-Gebiet fließen lässt. Eine weitere Belastung des Vorfluters durch zusätzliche Einwohner muss vermieden werden.

NOK 16 bis 23 Reichenbach, Lohrbach, Sattelbach (insgesamt 10,7 ha)

Ein Großteil der geplanten Neubau- und Industriegebiete liegt im Kernbereich des landesweiten Biotopverbunds. Auch wenn die Biotopverbundpläne noch nicht im Detail ausgearbeitet sind, dürfen dennoch die Kernbereiche nicht überplant werden, um noch sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten.

NOK-VRG-03-G Buchen (8 ha)

Das ohnehin bereits sehr großzügig ausgelegte Gewerbegebiet soll um weitere 8 ha erweitert werden. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal es im bestehenden Gewerbegebiet noch sehr viele Baulücken gibt. Ein weiterer Flächenverbrauch ist nicht notwendig und wird somit abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen,



Christiane Kranz

Bezirksgeschäftsführerin NABU RNO, NABU Baden-Württemberg



HINWEIS: Der NABU Bezirksverband unterstützt ebenfalls die
Stellungnahme des BUND Regionalverbands Rhein-Neckar-Odenwald zur
ersten Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar.